

Die Haftung des ehrenamtlich tätigen Tauchausbilders

Gliederung:

Einleitung

I. Abgrenzung

II. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

III. Die zivilrechtliche Haftung

#Die Haftung des Tauchausbilders

#Die Haftung des Vereins

#Der Haftungsausgleich zwischen Verein und Tauchausbilder

#Haftungsbeschränkungen

IV. Der Versicherungsschutz

#Über den Landessportbund

#Über den VDST

#Über die Privathaftpflichtversicherung

Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Haftung des Tauchausbilders, sowohl in straf- als auch in zivilrechtlicher Hinsicht. Der Vollständigkeit halber wird auch die Frage nach dem Versicherungsschutz am Ende kurz angesprochen.

Entstanden ist der Artikel aus diversen Vorträgen in den Landesverbänden. Diese Vorträge haben zu einem wesentlichen Teil von den Fragen der Zuhörer gelebt und profitiert. Insbesondere bestand die Möglichkeit, die doch recht abstrakte Materie mit Leben zu füllen. Da dies auf der Tauchlehrertagung auf der BOOT nicht möglich gewesen wäre und der Vortrag vor allem von der Länge her den dortigen Rahmen gesprengt hätte, wurde statt dessen der Weg der Publikation in der vorliegenden Form gewählt.

Bei der Vermittlung der Materie habe ich mit zwei Problemen zu kämpfen:

Das erste Problem ist, daß man im Bereich der Rechtswissenschaft häufig nicht mit "ja" oder "nein" antworten kann. Meist läuft es dann auf das berühmte "es kommt darauf an" hinaus. Entscheidend sind letztlich alle Umstände des konkreten Einzelfalls.

Das zweite Problem sind die juristischen Fachbegriffe. Wie alle anderen Spezialisten haben auch die Juristen eine Fachsprache. Sie unterscheidet sich von anderen Fachsprachen jedoch in dem wesentlichen Punkt, daß auch der Laie fast alle Fachbegriffe aus der Umgangssprache kennt. Die juristischen Implikationen von Begriffen wie "Fahrlässigkeit", "Verschulden" oder "Verkehrssicherungspflichten" bleiben ihm jedoch verschlossen.

Ich bemühe mich, dieses Manko durch Beispiele zu beheben. Ich hoffe, daß es dadurch auch auf diesem Weg gelingt, ein gewisses Gefühl für die Problematik zu vermitteln.

Karin Leineweber
SAL Recht im VDST

I. Abgrenzung

Redet man in der Umgangssprache von "Haftung", können zwei ganz verschiedene Bereiche gemeint sein:

Zum einen die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, bei der es darum geht, ob der Tauchausbilder vom Staat für sein Verhalten - in Betracht kommen sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen - mit einer Geld- oder Haftstrafe belegt werden kann. Dieser Bereich ist zu unterscheiden von der Frage nach der zivilrechtlichen Haftung, bei der der Geschädigte Schadensersatzansprüche geltend macht, in der Regel also Geldersatz fordert.

Versichern kann man nur das Risiko aus der zivilrechtlichen Haftung, nicht das aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dasselbe gilt für Haftungsbegrenzungen. Auch sie sind nur im zivilrechtlichen Bereich möglich.

II. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Konkret in Betracht kommen bei der Tätigkeit des Tauchausbilders die §§ 230 StGB, fahrlässige Körperverletzung und § 222 StGB, fahrlässige Tötung. Strafbar macht sich der Tauchausbilder, wenn er diese Straftatbestände rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht.

Zunächst einmal muß der Straftatbestand erfüllt sein, das heißt, der Tauchausbilder muß fahrlässig die Körperverletzung oder den Tod einer Person verursacht haben. Für Tauchausbilder ist in erster Linie relevant, wann sie sich durch Unterlassen strafbar machen können.

B.: Beim Streckentauchen beobachtet niemand die Übenden, Anfänger werden nicht auf die Gefahren der Hyperventilation hingewiesen, vor einer Abnahme mit dem Tauchausbilder bis dahin nicht bekannten Tauchern werden die tauchsportärztlichen Zeugnisse nicht überprüft ...

Es ist grundsätzlich möglich, für ein Unterlassen bestraft zu werden. Erforderlich ist aber das Vorliegen einer Handlungspflicht, juristisch ausgedrückt: Der Tauchausbilder muß gegenüber dem Opfer eine Garantenstellung innehaben.

Eine solche Garantenstellung kann sich aus vielfältigen Gründen ergeben, von denen mehrere auf Tauchausbilder zutreffen können:

In Betracht kommen zunächst eine Garantenstellung aus Vertrag. Im Bereich der Vereinstätigkeit wird das Vorliegen eines Vertrages zwischen dem Tauchausbilder und dem Tauchschüler in der Regel zu verneinen sein. In Betracht kommen allerdings Anfängerkurse mit Nichtvereinsmitgliedern, bei denen jedoch wiederum der Verein, nicht aber der Tauchausbilder Vertragspartner der Tauchschüler sein wird.

Näher liegt für den ehrenamtlich tätigen Tauchausbilder schon eine Garantenstellung aus tatsächlicher Gewährensübernahme, wenn ein Tauchausbilder unerfahrenen Tauchern anbietet, sie zu führen und für ihre Sicherheit zu sorgen. Dieser Fall wird beim Tauchen mit Anfängern und mit Kindern oder Jugendlichen regelmäßig gegeben sein.

Darüber hinaus bildet eine Tauchgruppe eine sogenannte Gefahrengemeinschaft. Die Mitglieder einer Gefahrengemeinschaft haben untereinander generell eine Garantenstellung inne. Das gilt für jedes Mitglieder Tauchgruppe, nicht nur für den Tauchausbilder. Für den Zeitraum des Tauchgangs selbst ist damit vom Bestehen einer Garantenstellung auszugehen. Der Ausbildungsstand der Gruppenmitglieder spielt insoweit eine Rolle, als durch ihn bestimmt wird, welche Anforderungen jeweils an ihr Verhalten zu stellen sind. B.: Von einem Tauchausbilder wird bei einer Bergung erwartet, daß er den Kopf des Verunfallten überstreckt, um einen Lungenüberdruckunfall zu vermeiden. Von einem Anfänger kann man das nicht verlangen.

Schließlich kommt auch noch eine Garantenstellung aus vorangegangenen gefahrerhöhendem Tun, von den Juristen als Ingerenz bezeichnet, in Betracht. B.: Trotz einer erkennbar bevorstehenden Wetterverschlechterung mit dem Schiff zur Durchführung eines Tauchgangs auszulaufen.

Zusammenfassend kann man damit davon ausgehen, daß man als Tauchausbilder den Mitgliedern seiner Tauchgruppe gegenüber eine Garantenstellung innehat und deshalb auch für Unterlassen bestraft werden kann.

Nun ist damit jedoch nicht automatisch auch die Strafbarkeit gegeben. Vielmehr muß die unterlassene Handlung auch möglich und zumutbar sein. Es wird also z.B. nicht von dem Tauchausbilder gefordert, daß er sein eigenes Leben oder in erheblichem Umfang seine eigene Gesundheit in Gefahr bringt, z.B. indem er eine Bergung bis an die Oberfläche durchführt, wenn in erheblichem Umfang Dekompressionspausen einzuhalten sind und deshalb fast sicher mit einem schweren Dekompressionsfall des Tauchausbilder selbst zu rechnen ist. Andererseits ist es dem Tauchausbilder z.B. möglich und zumutbar, vor dem Tauchgang das Vorliegen einer gültigen Tauchtauglichkeitsuntersuchung zu überprüfen.

Schließlich muß das Unterlassen noch fahrlässig sein, der Tauchausbilder muß also, ausgehend von seinem persönlichen Wissens- und Kenntnisstand, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt mißachtet haben. B.: In der Tauchgruppe befindet sich mehr als ein Anfänger, die Tauchgruppe ist zu groß für die Sichtverhältnisse, Anfänger tauchen mit unzureichendem Kälteschutz usw. Maßgeblich für die Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes ist nicht zuletzt das, was an Wissen und Verhaltensregeln auf Übungsleiter- und Tauchlehrerkursen vermittelt wird.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Tauchausbilders unterstellt.

Schließlich muß der Tauchausbilder auch noch schuldhaft gehandelt haben. Schuldunfähigkeit liegt z.B. vor, wenn einem infolge einer Bewußtseinsstörung sein Verhalten nicht mehr vorgeworfen werden kann. Als eine derartige Bewußtseinsstörung kommt auch der Tiefenrausch in Betracht. Unter Berufung auf den eigenen Tiefenrausch einer Bestrafung zu entgehen ist deshalb aber nicht ohne weiteres möglich. Taucht man mit Anfängern, Kindern oder Jugendlichen, darf man sich erst gar nicht in Situationen begeben, in denen ein Tiefenrausch auftreten kann. In solchen Fällen wird der Ansatzpunkt für den Schuldvorwurf zeitlich darauf zurückverlagert, daß der Tauchausbilder überhaupt einen Tauchgang durchgeführt hat, bei dem er selbst einen Tiefenrausch bekommen konnte.

III. Die zivilrechtliche Haftung

1. Die Haftung des Tauchausbilders

1.1 Zu unterscheiden ist zunächst zwischen der Haftung innerhalb und außerhalb eines Vertragsverhältnisses. Wie schon im strafrechtlichen Bereich ausgeführt, ist ein solches im Bereich der Vereinstätigkeit in der Regel zu verneinen. Ist es zu bejahen, wird meist ein Dienstvertrag vorliegen, der als Nebenpflicht beinhaltet, daß der Tauchausbilder im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen hat, daß dem Tauchschüler nichts geschieht. Da auch diese Haftung aus der sogenannten "positiven Vertragsverletzung" ein Verschulden erfordert, kann im wesentlichen auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden.

1.2 Außerhalb von Vertragsverhältnissen haftet man aus sogenannter "unerlaubter Handlung".

Im Ausgangspunkt ist das eine Haftung für das, was man selbst tut. Resultiert aus diesem Tun ein Schaden und trifft den Tauchausbilder ein Verschulden, so ist er schadensersatzpflichtig. Das Hauptproblem liegt meist in der Frage, ob ein Verschulden des Tauchausbilders gegeben ist. In Betracht kommen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Für den Tauchausbilder stellt sich also insbesondere die Frage, wann er wegen fahrlässigen Verhaltens haftbar gemacht werden kann.

Fahrlässigkeit ist die Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Eine abschließende Aufzählung, was man zu tun und zu lassen hat, um die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, gibt es nicht. Einige Beispiele wurden bereits bei im Abschnitt über die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgeführt. Letztlich geht es darum erkennbaren Gefahren entgegenzuwirken.

Bei der Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen gilt dabei ein verschärfter Sorgfaltsmaßstab und zwar um so mehr, je jünger die Teilnehmer sind. Wo Kinder noch von Gefahren fernzuhalten sind, kann bei Jugendlichen ein Verbot ausreichen.

Ganz wesentlich ist hier, daß der Tauchausbilder die ihm anvertrauten Kinder/Jugendlichen kennt und ihre Möglichkeiten und Grenzen realistisch einschätzen kann.

Ob eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorliegt oder nicht, wird im Zivilrecht nach einem objektiven Maßstab beurteilt. Um die Sorgfaltspflichten des Tauchausbilders zu ermitteln, wird also nicht die konkrete Person betrachtet, sondern ein durchschnittlicher, verantwortungsbewußter Tauchausbilder. Er ist die Meßlatte für das vom konkreten Tauchausbilder zu erwartenden Verhalten.

1.3 Zu dem eben erläuterten Ausgangspunkt der Haftung für das, was man selbst tut, gibt es zwei Erweiterungen. Unter bestimmten Voraussetzungen haftet man auch für etwas,

- was man nicht getan hat, obwohl man es hätte tun müssen (Unterlassen)
- was man nicht selbst, sondern ein anderer getan hat (Haftung für Hilfspersonen).

1.3.1 Haftung für Unterlassen

Wie schon im strafrechtlichen Bereich haftet man auch hier für Unterlassen nur, wenn eine Rechtspflicht zum Tun besteht. Diese ergibt im zivilrechtlichen Bereich der unerlaubten Handlung für den Tauchausbilder in der Regel aus der sogenannten "Verkehrssicherungspflicht". Verkehrssicherungspflicht ist, wer "den Verkehr eröffnet". Wer das Training oder einen Tauchkurs verantwortlich leitet, ist für diese Veranstaltungen verkehrssicherungspflichtig. Immer verkehrssicherungspflichtig ist der Tauchausbilder, wenn er mit dem Tauchschüler einen Vertrag schließt.

1.3.2 Haftung für Hilfspersonen

Im Ausgangspunkt haftet man auch für das Verhalten seiner Hilfspersonen. Im Rahmen der Tätigkeit eines Tauchausbilders wird der Einsatz von Hilfspersonen immer dann unumgänglich, wenn das Geschehen vom Tauchausbilder selbst nicht mehr effektiv überwacht werden kann, z.B. muß beim Training mit Kindern sichergestellt werden, daß diese sich nicht unbeaufsichtigt in der Schwimmhalle aufhalten. Hier wäre das Verschulden gerade darin zu sehen, daß keine Hilfspersonen eingeschaltet werden.

Wieder ist zu differenzieren, ob zwischen Tauchausbilder und Tauchschüler ein Vertrag besteht oder nicht. Falls ja, haftet der Tauchausbilder für das Verschulden seiner Hilfspersonen wie für eigenes Verschulden, ohne die Möglichkeit, sich zu entlasten.

Wie bereits dargelegt, dürfte das im Rahmen der Vereinstätigkeit nur ausnahmsweise der Fall sein. Falls nein, kann der Tauchausbilder sich von der Haftung für das Verhalten seiner Hilfspersonen befreien, juristisch ausgedrückt: er kann sich exculpieren. Dazu muß er nachweisen, daß die Hilfspersonen ausreichend angewiesen und überwacht wurden, daß sie ausreichend qualifiziert und sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen haben.

2. Die Haftung des Vereins

Neben dem Tauchausbilder selbst kann auch der Verein haften, für den er ehrenamtlich tätig wird. Zu einer Haftung des Vereins kann es auf zwei Wegen kommen: Einmal kann der Verein unmittelbar haften, zum anderen kann der Tauchausbilder einen Freistellungsanspruch gegen den Verein haben. Nachfolgendes gilt auch für Landestauchsportverbände oder den VDST, falls der Tauchausbilder an Veranstaltungen dieser Verbände mitwirkt.

2.1 Unmittelbare Haftung des Vereins

Der Verein haftet ohne Befreiungsmöglichkeit für das Verhalten seines Vorstandes, der Vorstandsmitglieder und "anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter", soweit sie in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen Dritte schädigen. Der Tauchausbilder kann in dieser Funktion allenfalls ein sonstiger verfassungsmäßig berufener Vertreter sein. Das ist er, wenn ihm eine bestimmte Funktion

des Vereins zur selbständigen eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen ist, was zumindest Billigung und Kenntnis des Vorstandes voraussetzt. In Betracht kommen hierfür z.B. der Gerätewart oder - aus dem Bereich mit Ausbildungsbezug - der Jugendleiter.

2.2 Eine unmittelbare Haftung des Vereins kann sich weiter daraus ergeben, daß der Tauchausbilder als Hilfsperson des Vereins tätig ist. Es handelt sich dabei um dieselbe Konstellation mit denselben rechtlichen Folgen, wie wenn der Tauchausbilder seinerseits Hilfspersonen einsetzt. Dementsprechend hat der Verein - wiederum unterstellt, daß kein Vertragsverhältnis besteht - ebenso wie der Tauchausbilder die Möglichkeit, sich unter den oben genannten Voraussetzungen von der Haftung zu befreien. Bei einem entsprechenden Ausbildungsstand des Tauchausbilders ist das für den Verein nicht allzu schwer.

Eine andere Situation besteht, wenn der Verein gegen Entgelt Kurse durchführt. In diesem Fall verpflichtet sich der Verein in aller Regel vertraglich, eine bestimmte Leistung zu erbringen, sprich bis zu einem bestimmten Leistungsstand auszubilden und eine Prüfung anzubieten. Für die Handlungen der in diesem Rahmen eingesetzten Tauchausbilder haftet der Verein ohne Entlastungsmöglichkeit.

2.3 Schließlich kann der Verein auch noch aus Organisationsverschulden haften. Gemeint ist, daß der Verein für den Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich ist. Insbesondere dafür, daß sich nur kompetente Personen in verantwortlichen Positionen befinden. Wird der dieser Verantwortung nicht gerecht, haftet er ebenfalls unmittelbar für die Dritten zugefügten Schäden.

B.: Eine Tauchausfahrt wird verantwortlich von jemandem geleitet, der selbst erst seit kurzem taucht. Durch sein Verschulden kommt jemand zu Schaden. Hier kommt neben der Haftung des Leiters der Tauchausfahrt auch eine unmittelbare Haftung des Vereins aus Organisationsverschulden in Betracht.

3. Der Haftungsausgleich zwischen Verein und Tauchausbilder

Der Tauchausbilder kann gegen den Verein einen Freistellungsanspruch haben, wenn er sich im Rahmen seiner vereinsinternen Kompetenzen bewegt. Diese ergeben sich zunächst aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Weiter sind Vorstandsbeschlüsse oder eine stillschweigende Billigung durch den Vorstand in Betracht zu ziehen.

Ob und in welchem Umfang der Tauchausbilder einen Ausgleichsanspruch gegen den Verein hat, bestimmt sich nach der Art seiner Tätigkeit und dem Grad seines eigenen Verschuldens.

Die Tätigkeit als Tauchausbilder trägt ein spezifisches Gefahrenpotential in sich. Der Verein darf Mitgliedern, die er in solchen Bereichen ehrenamtlich einsetzt, nicht mit den Folgen von Schäden belasten, die aus der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe folgen. Der Umfang des Freistellungsanspruches ist nach dem Grad des Verschuldens des Tauchausbilders gestaffelt:

- bei leichtester Fahrlässigkeit des Tauchausbilder hat dieser in vollem Umfang des Schadens einen Freistellungsanspruch. Im Ergebnis trägt der Verein den Schaden allein;

- bei mittlerer Fahrlässigkeit besteht ein teilweiser Freistellungsanspruch. Der Schaden wird zwischen dem Tauchausbilder und dem Verein geteilt;

- bei grober Fahrlässigkeit besteht kein Freistellungsanspruch. In diesem Fall hat der Tauchausbilder den Schaden selbst zu tragen.

4. Haftungsbegrenzung

Es ist nicht möglich, jede Haftung auszuschließen und zwar weder in der Satzung eines Vereins noch durch vertraglich Vereinbarung. Auch die häufig gewählte Formulierung, daß die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen "auf eigene Gefahr" erfolgt, bleibt rechtlich ohne Wirkung.

In der Satzung kann die Haftung für Vorsatz nicht ausgeschlossen werden. Streitig und letztlich noch nicht entschieden ist die Frage, ob das Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBG) auf Satzungen anzuwenden ist. Das hätte zweierlei Konsequenzen: Zunächst wäre eine

Satzungsbestimmung insgesamt unwirksam, wenn sie jede Haftung ausschließt. Zweitens wäre der Ausschluß der Haftung für grobe Fahrlässigkeit generell nicht möglich.

Haftungsausschlüsse durch Vertrag unterliegen unstreitig dem AGBG, sofern sie für mehrere Verträge vorgegeben werden.

Hier kann unstreitig nur die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wirksam ausgeschlossen werden. Ein weitergehender Haftungsausschluß ist insgesamt unwirksam, schließt also auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit - was rechtlich möglich wäre - nicht aus.

IV. Der Versicherungsschutz

Grundsätzlich in Betracht kommen die Haftpflichtversicherungen, die über den VDST und den jeweiligen Landessportbund bestehen, sowie die Privathaftpflichtversicherung, die der Tauchausbilder in der Regel für sich selbst abgeschlossen haben wird.

1. Ist der Tauchausbilder für seinen Verein oder seinen Landestauchsportverband tätig, ist die Haftpflichtversicherung über den Landessportbund die einschlägige Versicherung. Sie geht dem Versicherungsschutz über den VDST vor. Beim Versicherungsbüro des Landessportbundes kann man das entsprechende Vertragswerk anfordern.

Versichert ist in aller Regel sowohl die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der für ehrenamtlich für den Verein tätigen Vereinsmitglieder, also auch die des Tauchausbilders, sofern er den Schaden bei satzungs- bzw. ordnungsgemäßer Tätigkeit für den Verein verursacht hat.

2. Die Haftpflichtversicherung, die der VDST unterhält, ist subsidiär zu den Verträgen über die Landessportbünde. Die kommt dementsprechend zum Tragen, wenn dies Verträge nicht greifen, also z.B. bei landesverbandsübergreifender Tätigkeit oder bei Tätigkeit für den VDST selbst.

3. Über die Privathaftpflichtversicherung besteht für den ehrenamtlich tätigen Tauchausbilder kein Versicherungsschutz. Zwar zählt Tauchen nicht zu den dort vom Versicherungsschutz ausgenommenen Sportarten.

Ausgeschlossen ist jedoch die Haftung aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Haftpflichtversicherungsschutz esteht dementsprechend nur bei Tauchgängen,